

**Satzung der Stadt Wipperfürth
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“
vom 04.11.2005**

Aufgrund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 05.05.2026 die nachstehende IX. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ beschlossen:

- * § 2 Abs. 4 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 13.03.2008, in Kraft getreten am 01.08.2008
- ** Anlage zu § 3 Abs. 1 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 17.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
- *** § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 31.03.2011, in Kraft getreten am 01.01.2011
- **** § 3 Abs. 2 – 10 und § 4 Abs. 2 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011
- ***** § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und Anlage zu § 3 Abs. 1 in der Fassung der VII Änderungssatzung vom 16.12.2015, in Kraft getreten am 01.02.2016
- ***** Präambel, § 2 Abs. 1, 6, und 7, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2a in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 25.04.2023, in Kraft getreten am 01.08.2023
- #1 § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 5, § 3 Abs. 1 S. 7, 8, Anlage zu § 3 Abs. 1 in der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 22.04.2026, in Kraft getreten am 01.08.2026

**§ 1
Offene Ganztagsschule**

- (1) Die Stadt Wipperfürth ist Träger der Offenen Ganztagsschule. Auf Grundlage eines gemeinsam mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner erstellten Konzepts werden Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule vorgehalten. Der Kooperationspartner führt diese Angebote auf der Grundlage dieses Konzepts in eigener Verantwortung durch.
- (2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagsschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Einzelheiten werden für jede Schule gesondert im Vertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner geregelt.
- #1 (3) Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Dieser Rechtsanspruch betrifft zunächst die Erstklässler und wird in den folgenden Jahren bis um Schuljahr 2029/2030 auf alle Grundschuljahre ausgeweitet. Es besteht ferner ein Anspruch auf eine Ferienbetreuung.

**§ 2
Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe**

- ***** (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

- (2) Die verbindliche Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (3) Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagsschule aufgenommen.

* (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

(5) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsschule“ nicht berührt.

***** (6) Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzveränderungen, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge) in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Eine solche Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur jeweils zum 1. des Monats möglich; die Abmeldung muss mindestens 14 Tage vor diesem Tag beim Schulträger eingegangen sein.

Eine vorzeitige Abmeldung, die nicht als begründeter Ausnahmefall anzusehen ist, ist nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

***** (7) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z. B.

- a. das Fehlverhalten des Kindes den ordnungsgemäßen Betrieb der offenen Ganztagsschule erheblich stört,
- b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c. innerhalb eines Schuljahres zweimal Elternbeiträge auch nach Mahnung nicht gezahlt wurden und daher eine Vollstreckung durchgeführt werden musste oder
- d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung und Schulträger gemeinsam. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagsschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

§ 3 Elternbeiträge

#1 (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule; maßgeblich ist der im Aufnahmebescheid festgelegte Tag. Die Beitragspflicht endet entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 4 mit dem Ende des Schuljahres; sie entsteht erneut, wenn entsprechend der genannten Regelung in § 2 Abs. 4 der Fall der automatischen Verlängerung der Anmeldung eintritt. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 242,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schul- und Ferienzeiten abgegolten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach

der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wipperfürth als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, vorübergehend nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.
- (10) Mit dem Ausscheiden aus der Offenen Ganztagschule endet grundsätzlich die Beitragspflicht. Für die Fälle des dauerhaften Ausschlusses aufgrund § 2 Abs. 5 Buchst. a) – c) und des freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens mit Austrittserklärung bis zum 30.04. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07.) fort; bei Austrittserklärungen nach dem 30.04. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des darauf folgenden Schuljahres fort, sofern der Platz zum neuen Schuljahr nicht durch ein Nachrückkind besetzt werden kann.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- *****
- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz

ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- **** (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für

das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Sollte die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Bei Trennung der Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind lebt. Die Eltern haben den Status über das Getrenntleben umgehend mitzuteilen. Aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse wird der neue Elternbeitrag vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beitragsfestsetzung das tatsächlich erzielte Einkommen anzurechnen. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen

- ***** (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteiles oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Förderung in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, entfällt der Beitrag auf 30 % für das zweite Kind und entfällt für jedes weitere Kind.

- (2) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger (Sozial- und Jugendhilfeträger) als Leistungsverpflichtete aus, kann auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist über die Schule dem Schulträger zuzuleiten.

- ***** (2a) Empfänger von Leistungen
- a. zu Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch,
 - b. nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches,
 - c. nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d. des Kinderzuschlages gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - e. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz
- werden für die Monate des Bezugs dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beiträge für die Monate des Leistungsbezuges werden zurückerstattet.

- (3) Bewilligte Ermäßigungen/Befreiungen werden ab Antragstellung wirksam.

- (4) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Wipperfürth (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Fälligkeit

- **** (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Wipperfürth unter Angabe des auf dem Bescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Auflösung

Die Stadt behält sich die Auflösung der Offenen Ganztagschule an einzelnen Schulen vor, wenn die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#1 **Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:**

Beitragstabelle:

Einkommens- gruppe	Brutto- Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 19.000,00 €	0,00 €
1	bis 25.000,00 €	28,00 €
2	bis 37.000,00 €	50,00 €
3	bis 49.000,00 €	84,00 €
4	bis 61.000,00 €	137,00 €
5	bis 73.000,00 €	158,00 €
6	bis 85.000,00 €	187,00 €
7	bis 97.000,00 €	205,00 €
8	bis 109.000,00 €	225,00 €
9	über 109.000,00 €	242,00 €

Beitragstabelle für Geschwisterkinder:

Einkommens- gruppe	Brutto- Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 19.000,00 €	0,00 €
1	bis 25.000,00 €	8,40 €
2	bis 37.000,00 €	15,00 €
3	bis 49.000,00 €	25,20 €
4	bis 61.000,00 €	41,10 €
5	bis 73.000,00 €	47,40 €
6	bis 85.000,00 €	56,10 €
7	bis 97.000,00 €	61,50 €
8	bis 109.000,00 €	67,50 €
9	über 109.000,00 €	72,60 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 04.11.2005

Guido Forsting
-Bürgermeister-

Diese Satzung wurde am 15.11.2005 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus öffentlich bekannt gemacht.